



Zweckverband  
der Schulgemeinden  
im Bezirk Andelfingen

# Geschäftsordnung

Organisation ab 1. August 2021 (Inkraftsetzung)

genehmigt durch den Vorstand am: 25. Februar 2021

genehmigt durch die Delegiertenversammlung am:

# Inhalt

|  |   |
|--|---|
| .....  | 1 |
| 1. Einleitung .....  | 3 |
| 2. Allgemeines .....   | 3 |
| 2.1. Begriffe.....   | 3 |
| 2.2. Kollegialitätsprinzip.....                              | 3 |
| 2.3. Befangenheit, Stimmzwang .....                          | 3 |
| 2.4. Amtsgeheimnis.....                                      | 3 |
| 2.5. Öffentlichkeit .....                                    | 3 |
| 2.6. Information .....                                       | 4 |
| 2.7. Entscheidungs- und Handlungsfreiheit.....               | 4 |
| 2.8. Aufträge und Projekte.....                              | 4 |
| 2.9. Organisationsbeschriebe / Organisationshandbuch.....    | 4 |
| 2.10. Unterschriftenregelung.....                            | 4 |
| 3. Organisationsstrukturen.....                              | 5 |
| 3.1. Vorstandssitzungen.....                                 | 5 |
| 3.1.1. Beschlussfassung Vorstandssitzungen .....             | 5 |
| 3.2. Themensitzungen.....                                    | 5 |
| 3.3. HPS-Sitzungen und SD-Sitzungen.....                     | 5 |
| 3.3.1. Beschlussfassung HPS-Sitzungen und SD-Sitzungen ..... | 5 |
| 3.4. Zirkular- und Präsidialbeschlüsse .....                 | 6 |

# 1. Einleitung

Die vorliegende Geschäftsordnung beschreibt die Aufbau- und Ablauforganisation des Zweckverbands der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen (nachfolgend: „Zweckverband“). Sie ergänzt die Zweckverbandsvereinbarung (bzw. die Vereinbarung des Zweckverbands) sowie die kantonalen Gesetze und Verordnungen. Namentlich sind dies das Gemeinde- und das Volksschulgesetz sowie die Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden.

Dabei handelt es sich nicht um ein enges Regelwerk, sondern um einen offenen Handlungsrahmen, der den einzelnen Gremien einen angemessenen Handlungsspielraum lässt. Es wurde darauf verzichtet, jedes denkbare Vorkommnis zu reglementieren.

Der Lesbarkeit zuliebe wird vorwiegend die weibliche Personalform verwendet.

## 2. Allgemeines

### 2.1. Begriffe

Der Zweckverband ist eine Dienstleistungsstelle und beaufsichtigt die Heilpädagogische Schule des Bezirks Andelfingen, den Schulpsychologischen Beratungsdienst, die psychomotorische Therapiestelle sowie den logopädischen Dienst. Die Dienststellen organisieren sich im Rahmen der Zweckverbandsvereinbarung, dieser Geschäftsordnung sowie der genehmigten Konzepte selbst und sind verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts bzw. der Therapien.

Wenn von „Mitarbeitenden“ die Rede ist, sind alle Personen gemeint, die im Angestelltenverhältnis für den Zweckverband tätig sind.

### 2.2. Kollegialitätsprinzip

Alle Personen, die einem Gremium des Zweckverbands angehören, sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet und dürfen gegenüber Aussenstehenden keine persönliche Meinung vertreten, die der offiziellen Auffassung des jeweiligen Gremiums widerspricht. Auch darf keine persönliche Meinung vertreten werden, bevor das Gremium eine Auffassung gefunden hat.

### 2.3. Befangenheit, Stimmzwang

Die Mitarbeitenden und Stimmberechtigten sind in erster Linie selbst dafür verantwortlich, ihre Befangenheit festzustellen und entsprechend zu handeln. Im Zweifelsfall erfolgt eine Abstimmung. Die Stimmberechtigten aller Gremien sind verpflichtet, sich mit ihrer Stimme zu den einzelnen Geschäften zu äussern, sofern sie nicht durch Befangenheit daran gehindert werden.

### 2.4. Amtsgeheimnis

Die Sitzungen aller Gremien des Zweckverbands finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Alle Personen, die einem Gremium des Zweckverbands angehören, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hierunter fällt auch das Sitzungsgeheimnis.

Die Schweigepflicht überdauert die Amts- und Dienstzeit bzw. das Anstellungsverhältnis.

### 2.5. Öffentlichkeit

Öffentliche Aussagen zum Zweckverband obliegen im Allgemeinen dem Verbandspräsidium. In Ausnahmefällen kann diese Aufgabe delegiert werden.

Die Ressortvorsitzenden sowie die Schulleitungen bzw. Dienststellenleitungen vertreten ihr jeweiliges Gremium auch nach aussen hin, jedoch nur in Bezug auf dessen eigene Belange. Sie unterlassen Aussagen, die als solche des Zweckverbands missverstanden werden können oder ein anderes Gremium miteinschliessen.

## 2.6. Information

Wer eine Aufgabe zu erfüllen hat, beschafft sich die hierzu benötigten Informationen selbst. Umgekehrt ist jede mit einer Aufgabe betraute Person dafür verantwortlich, dass sämtliche Betroffenen ausreichend informiert sind. Dabei dürfen nur Informationen beschafft und weitergegeben werden, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind.

## 2.7. Entscheidungs- und Handlungsfreiheit

Die Kompetenzen der Ressortvorsteher sowie die der Leitungs- und Verwaltungsstellen sind im Funktionen-Diagramm geregelt.

## 2.8. Aufträge und Projekte

Die Heilpädagogische Schule des Bezirks Andelfingen und die Dienststellen erbringen ihre Leistungen aufgrund eines ausdrücklichen oder impliziten Auftrages, den sie vom Vorstand erhalten haben. Es stehen ihnen ausschliesslich jene finanziellen, personellen oder infrastrukturellen Mittel zur Verfügung, die ihnen im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag zur Verfügung gestellt wurden.

Die strategische Führung des Zweckverbands wird im Rahmen von Projekten umgesetzt, die vom Vorstand und – falls deren Finanzkompetenzen nicht ausreichen – von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind. Die Genehmigung erfolgt aufgrund eines Projektbeschreibs, der die Begründungen, die Ziele, das Vorgehen und den Finanzbedarf beinhaltet. Nach Abschluss eines Projektes müssen die Projektverantwortlichen des Vorstands über die erzielten Ergebnisse und die verwendeten Finanzmittel schriftlichen Bericht erstatten.

## 2.9. Organisationsbeschriebe / Organisationshandbuch

Die Ressortvorsteher sowie die Schul- und Dienststellenleitungen verteilen die ihnen obliegenden Aufgaben selbst unter ihren Mitgliedern oder Mitarbeitenden. Sie achten dabei auf eine möglichst gleichmässige Arbeitsbelastung. Das Verbandspräsidium, die Ressortvorsitzenden sowie die Schul- und Dienststellenleitungen sind für die Führung ihrer Gremien und die reibungslose Zusammenarbeit mit anderen Gremien verantwortlich. Sie können einzelne, mit der Aufgabe verbundene Kompetenzen an Mitglieder oder Mitarbeitende delegieren, nicht aber die Verantwortung.

Reglemente, die über die vorliegende Geschäftsordnung hinausgehen, erlässt der Vorstand auf Antrag der Ressortvorsteher.

Alle Organisationsbeschriebe und Reglemente werden in einem Organisationshandbuch gesammelt. Das Organisationshandbuch ist den Vorstandsmitgliedern, den Schulleitungen, den Dienststellenleitungen, der Verwaltung und dem Verbandssekretariat jederzeit in elektronischer Form zugänglich.

## 2.10. Unterschriftenregelung

Die Unterschriftskompetenzen sind im Funktionen-Diagramm definiert.

### 3. Organisationsstrukturen

Die strategische und operative Ebene des SZV organisiert sich in folgenden Sitzungsgefässen:

- 3.1. Vorstandssitzungen
- 3.2. Themensitzungen
- 3.3. HPS-Sitzungen und SD-Sitzungen

Für die einzelnen Sitzungen sind die Pflichtteilnehmer im Sitzungskalender definiert. Alle anderen des operativen/strategischen Führungsgremiums sind fakultativ an alle Sitzungen eingeladen. Sie entscheiden selbstständig über ihre Teilnahme aufgrund der Traktandenliste zur jeweiligen Sitzung. Für themenspezifische Präsentationen dürfen Mitarbeiter des SZV an die Sitzungen eingeladen werden. Die Traktandenlisten werden dem gesamten Führungsgremium zur Verfügung gestellt.

Ausserordentliche Sitzungen finden auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder statt. Die Einberufung hat in der Regel eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Die Sitzungen werden vom Präsidium geleitet, bei deren Abwesenheit vom Vizepräsidium. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Vorstands, alle anderen Teilnehmenden verfügen über eine beratende Stimme.

Die schriftlichen Anträge, zusammen mit den vollständigen Unterlagen zu den Geschäften, sind eine Woche vor der Sitzung dem Verbandssekretariat zur formalen Überarbeitung einzureichen.

Antragsrecht haben die Mitglieder des Vorstandes, die Schulleitungen und die Dienststellenleitungen.

Die Aktenaufgabe erfolgt elektronisch mindestens 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, sich anhand der aufliegenden Akten auf die Sitzung vorzubereiten und den eigenen Vorentscheid in das Sitzungsvorbereitungsformular einzutragen (mind. 12 Std. vor Sitzungsbeginn).

#### 3.1. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen sind ordentliche Beschlusssitzungen des Vorstandes gemäss der Zweckverbandsvereinbarung. Diese Sitzungen sind für alle gewählten Vorstandsmitglieder Pflicht.

##### 3.1.1. Beschlussfassung Vorstandssitzungen

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

#### 3.2. Themensitzungen

In den Themensitzungen wird die strategische Ausrichtung erarbeitet und das Vorgehen diskutiert. Die einzelnen Termine, Teilnehmer und Themen werden jeweils für ein Schuljahr festgelegt. Die Entscheide aus den Themensitzungen sind SZV-intern verbindlich.

#### 3.3. HPS-Sitzungen und SD-Sitzungen

Die Sitzungen der Heilpädagogischen Schule (HPS-Sitzungen) und der Schuldienste (SD-Sitzungen) dienen der betriebsorganisatorischen Führung und dem Informationsaustausch.

##### 3.3.1. Beschlussfassung HPS-Sitzungen und SD-Sitzungen

Die Stimmberechtigten beschliessen mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der vier Vorstands-Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag an den Gesamtvorstand delegiert.

### 3.4. Zirkular- und Präsidialbeschlüsse

Beschlüsse von hoher Dringlichkeit und Angelegenheiten von geringer Bedeutung (vgl. § 41 GG) können vom Präsidium, bei deren Abwesenheit vom Vizepräsidium gefällt oder auf dem Zirkularweg eingeholt werden. Den Zirkularanträgen sind alle erforderlichen Entscheidungsgrundlagen beizulegen. Jeder Zirkular- oder Präsidialbeschluss wird in den Akten der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnisnahme aufgelegt und im betreffenden Protokoll erwähnt.

Die Geschäftsordnung des SZV tritt per 1. August 2021 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden.

Für den Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

Präsidium:

Aktuariat:

Petra Lieb

Karin Walt